Deutscher Bundestag **Drucksache 15/201**
15. Wahlperiode 17. 12. 2002

Beschlussempfehlung
des Vermittlungsausschusses

zu dem Ersten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt
– Drucksachen 15/25, 15/77, 15/91, 15/132 –

Berichterstatter im Bundestag: **Abgeordneter Ludwig Stiegler**

Berichterstatter im Bundesrat: **Staatsminister Gernot Mittler**

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 11. Sitzung am 15. November 2002 beschlossene Erste Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefassten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuss beschlossen, dass im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Berlin, den 17. Dezember 2002

Der Vermittlungsausschuss

Sigmar Gabriel	**Ludwig Stiegler**	**Gernot Mittler**
Vorsitzender	Berichterstatter	Berichterstatter

Anlage

Erstes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt

Zur Inhaltsübersicht

In der Inhaltsübersicht werden die Angaben „Artikel 9 Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches“ und „Artikel 10 Änderung des Bundesurlaubsgesetzes“ gestrichen.

Zu Artikel 1 Nr. 4a – neu – (§ 11 Abs. 3 Satz 2 SGB III)

In Artikel 1 wird nach Nummer 4 folgende Nummer 4a eingefügt:

‚4a. In § 11 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Vermittlung“ folgende Wörter eingefügt: „sowie Aufschluss über die Zahl der in Personal-Service-Agenturen vermittelten Arbeitnehmer und deren weiteren Eingliederung in den Arbeitsmarkt“ ‘.

Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 37c SGB III)

In Artikel 1 Nr. 6 wird § 37c wie folgt gefasst:

„§ 37c

Personal-Service-Agentur

(1) Jedes Arbeitsamt hat die Einrichtung mindestens einer Personal-Service-Agentur sicherzustellen. Aufgabe der Personal-Service-Agentur ist insbesondere, eine Arbeitnehmerüberlassung zur Vermittlung von Arbeitslosen in Arbeit durchzuführen sowie ihre Beschäftigten in verleihfreien Zeiten zu qualifizieren und weiterzubilden.

(2) Zur Einrichtung von Personal-Service-Agenturen schließt das Arbeitsamt namens der Bundesanstalt mit erlaubt tätigen Verleihern Verträge. Für die Verträge mit den Personal-Service-Agenturen gilt das Vergaberecht. Kommen auf diese Weise Verträge nicht zu Stande, ist das ursprüngliche Vergabeverfahren aufzuheben und ein neues Vergabeverfahren über denselben Leistungsgegenstand durchzuführen. Das Arbeitsamt kann für die Tätigkeit der Personal-Service-Agenturen ein Honorar vereinbaren. Eine Pauschalierung ist zulässig. Werden Arbeitnehmer von der Personal-Service-Agentur an einen früheren Arbeitgeber, bei dem sie während der letzten vier Jahre mehr als drei Monate versicherungspflichtig beschäftigt waren, überlassen, ist das Honorar entsprechend zu kürzen.

(3) Sind Verträge nach Absatz 2 nicht zu Stande gekommen, kann sich das Arbeitsamt namens der Bundesanstalt an Verleihunternehmen beteiligen. Kreditaufnahmen von Mehrheitsbeteiligungen sind nur in Form von Gesellschafterdarlehen der Bundesanstalt zulässig. Der Bundesrechnungshof prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Personal-Service-Agenturen, an denen die Arbeitsämter namens der Bundesanstalt mehrheitlich beteiligt sind. Die nach § 373 erforderliche Zustimmung ist entbehrlich. Absatz 2 Satz 6 gilt entsprechend.

(4) Kommt auch eine Beteiligung nach Absatz 3 nicht zu Stande, kann das Arbeitsamt namens der Bundesanstalt eigene Personal-Service-Agenturen gründen. Absatz 3 Satz 2, 3 und 4 gilt entsprechend.

(5) In den Fällen der Absätze 3 oder 4 hat das Arbeitsamt mindestens einmal jährlich zu prüfen, ob zu einem späteren Zeitpunkt Verträge nach Absatz 2 geschlossen werden können.“

Zu Artikel 1 Nr. 45 (§ 434g SGB III)

In Artikel 1 Nr. 45 wird § 434g wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird vor dem Wort „Gesetz“ das Wort „Erstes“ eingefügt.

b) In Absatz 6 werden nach der Angabe „Artikel 11 Nr. 2“ die Wörter „des Ersten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ eingefügt.

Zu Artikel 6 Nr. 3 Buchstabe a (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 AÜG), Nr. 4 Buchstabe a (§ 9 Nr. 2 AÜG), Nr. 10 (§ 19 AÜG)

Artikel 6 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 Buchstabe a (§ 3 Abs. 1) wird der Nummer 3 folgender Satz angefügt:

„Im Geltungsbereich eines solchen Tarifvertrages können nicht tarifgebundene Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Anwendung der tariflichen Regelungen vereinbaren.“

b) In Nummer 4 Buchstabe a (§ 9 Nr. 2) wird am Ende das Komma durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „im Geltungsbereich eines solchen Tarifvertrages können nicht tarifgebundene Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Anwendung der tariflichen Regelungen vereinbaren,“.

c) In Nummer 10 (§ 19) wird die Angabe „Die §§ 1, 1b,“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 2, § 1b Satz 2, §§“ ersetzt.

Zu Artikel 7 (§ 14 Abs. 3 Satz 4 TzBfG)

In Artikel 7 § 14 Abs. 3 Satz 4 wird die Angabe „31. Dezember 2005“ durch die Angabe „31. Dezember 2006“ ersetzt.

Zu Artikel 9 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Artikel 9 wird aufgehoben.

Zu Artikel 10 (Änderung des Bundesurlaubsgesetzes)

Artikel 10 wird aufgehoben.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333